

Landratsamt Passau
Kreisjugendamt
Passauer Str. 39
94121 Salzweg

Kreisjugendamt Passau
Beistandschaften und Beurkundungen
Telnr.: 0851/397-553
E-Mail:
kreisjugendamt@landkreis-passau.de

Antrag auf Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister nach § 58a Abs. 2 SGB VIII

Angaben zur Mutter (Antragstellerin)

Name	ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand
Anschrift		
Telefon	E-Mail	

Angaben zum Kind

Name	ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift – falls abweichend von der Mutter -		

Hiermit beantrage ich die schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister für mein o. g. Kind.

Ich versichere, dass (Bitte ankreuzen)

- ich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet war.
- ich mit dem Vater des Kindes nie verheiratet war.
- bisher keine Sorgeerklärung abgegeben und auch keine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge getroffen wurde.
- eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge getroffen wurde:

Amtsgericht	Datum	Aktenzeichen
-------------	-------	--------------

Ich bin mit der direkten Übermittlung der schriftlichen Auskunft aus dem Sorgeregister an folgende Stelle einverstanden:

Vollständige Bezeichnung mit Adresse

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Beizufügende Unterlagen:

- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes**
- Ggf. Nachweis über die Namensänderung des Kindes**
- Kopie der gerichtlichen Entscheidung**

Allgemeine Informationen:

Wenn keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden, steht die elterliche Sorge grundsätzlich der Mutter zu (§ 1626a Abs. 3 BGB), es sei denn, die Eltern heiraten einander (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB) oder das Familiengericht überträgt auf Antrag eines Elternteils die Sorge oder einen Teil hiervon auf beide Eltern gemeinsam (§ 1626a Abs. 2 BGB). Weiterhin können Einschränkungen der Alleinsorge der Mutter auf einem (Teil-)Entzug nach § 1666 BGB beruhen oder einer gerichtlichen Regelung anlässlich der Trennung (§ 1671 Abs. 2 und 3 BGB).

Zum Zwecke der Auskunftserteilung wird bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene Sorgeerklärungen und gerichtliche Entscheidungen zur elterlichen Sorge geführt (§ 58a Abs. 1 SGB VIII).

Auskunft aus dem Sorgeregister erhält die Mutter von dem Jugendamt, in dessen Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87c Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Liegen keine Eintragungen oder nur Eintragungen über eine Teilübertragung bzw. einen Teilentzug vor, so erhält die Mutter hierüber auf Antrag eine schriftliche Auskunft.

Für Kinder geschiedener Eltern kann keine Auskunft erteilt werden.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter <http://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/> abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851/397-771.